

## VORTRAGSREIHE

*Unternehmens- und Kapitalmarktrecht – Standortbestimmung und Perspektiven*

---

03. Juli 2008

*Societas Europaea und Europäische Privatgesellschaft – Chimäre oder Chance?*

### BERICHT

zum Vortrag von

Rechtsanwalt Dr. *Thomas Bücken*

von wiss. Mitarbeiter *Fabian Walla*

Am 03. Juli 2008 setzte das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School (IUKR) seine Vortragsreihe „Unternehmens- und Kapitalmarktrecht – Standortbestimmung und Perspektiven“ fort. Unter dem Arbeitstitel „Societas Europaea und Europäische Privatgesellschaft – Chimäre oder Chance?“ widmete man sich erstmals unmittelbar dem Europäischen Gesellschaftsrecht. Für den ersten Vortrag des Tages zur Europäischen Aktiengesellschaft, der Societas Europaea (SE), konnte mit Rechtsanwalt Dr. *Thomas Bücken*, Partner der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer in Frankfurt, ein Praktiker mit großer Erfahrung hinsichtlich Transaktionen unter Einschluss der Europäischen Aktiengesellschaft gewonnen werden.

Seinen Vortrag begann *Bücken* mit einer Einführung, in welcher er den historischen Weg der SE von den ersten Diskussionen um eine supranationale Aktiengesellschaft für die Europäische Gemeinschaft bis zum In-Kraft-Treten der SE-Verordnung im Jahre 2004 schilderte.

Im Anschluss erläuterte der Referent das komplexe Zusammenspiel von Normen der SE-Verordnung und solchen des nationalen Aktienrechts, durch welche die Rechtsform der SE entscheidend geprägt wird. Hierbei hob *Bücken* hervor, dass es nicht eine supranationale Rechtsform der SE gäbe, sondern vielmehr so viele Rechtsformen verschiedener nationaler Prägung wie es EG-Mitgliedsstaaten gibt. Zur Untermauerung dieser Aussage bezifferte er aufgrund seiner Erfahrungen den Anteil der nationalen Regelungen unter den für eine SE praktisch relevanten Normen auf etwa 80%.

Im nächsten Teil seines Vortrages stellte *Bücken* Faktoren, die gemeinhin als Vorzüge einer Europäischen Aktiengesellschaft gelten, dar und bewertete diese. So werde allgemein angenommen, dass es ein großer Vorteil der SE sei, dass sie sich zur Umsetzung einer einheitlichen Unternehmensidentität in den europäischen Tochtergesellschaften eines Konzerns besonders eigne oder dass die Wahlmöglichkeit der aus dem anglo-amerikanischen Gesellschaftsrecht bekannten monistischen Unter-

nehmensverfassung eröffnet werde. In der Praxis habe sich jedoch als Hauptvorteil der Rechtsform der SE die Möglichkeit, unter Beibehaltung der vertrauten dualistischen Unternehmensverfassung, die Größe des Aufsichtsrates im Vergleich zur Aktiengesellschaft zu verringern sowie vom deutschen Recht abweichende Regelungen über die unternehmerische Mitbestimmung zu verhandeln, herauskristallisiert.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zur Rechtsform der SE setzte *Bücker* seinen Vortrag mit einem Blick in die Praxis fort. Zunächst stellte er dabei die „frühen Fälle“ von SE-Gründungen in Europa vor und machte deutlich, dass der Hintergrund dieser Gründungen jeweils spezielle Sonderkonstellationen waren, die aus außergewöhnlichen Bedürfnissen der jeweiligen Unternehmen resultierten, welche jedoch der SE als Rechtsform nicht zu einer signifikanten Bedeutung verhalfen.

Er machte sodann die Umstrukturierung des Allianz-Konzerns in einen Konzern, an dessen Spitze eine SE als Holding steht, als Wendepunkt hinsichtlich der Bedeutung der SE aus. Erst diese Umstrukturierung habe die Tauglichkeit der SE als Mittel zur Konzernintegration unter Beweis gestellt. Hauptbeweggrund für die Transaktion sei es gewesen, dass die Verschmelzung zu einer SE seinerzeit erstmals die Möglichkeit einer Verschmelzung über europäische Grenzen hinweg eröffnete. Der Referent erläutere, dass die Allianz SE aus einer Verschmelzung der Allianz AG mit der RAS SpA, einer italienischen Tochter des Allianz-Konzerns, hervorging. Er legte zudem dar, dass die Allianz als Voraussetzung dieser Verschmelzung ihre Beteiligungsquote an RAS zunächst erhöhen musste, um sich die qualifizierte Mehrheit der RAS-Anteile für die Zustimmung zu einer Verschmelzung mit der Allianz AG zu einer SE zu sichern. Im Zuge dieser Verschmelzung zwischen Allianz AG und RAS SpA zur Allianz SE erhielten die Minderheitsaktionäre der RAS SpA Aktien der neuen Allianz SE, so dass die RAS SpA vollständig in den Allianz-Konzern integriert werden konnte. Als Nebeneffekt bewirkte diese Transaktion, dass gemeinsame Tochtergesellschaften von Allianz AG und RAS SpA zu hundertprozentigen Tochtergesellschaften der neuen Allianz SE wurden, was die Konzernstruktur der Allianz SE nachhaltig vereinfachte. Vor diesem Hintergrund wies *Bücker* nochmals darauf hin, dass das Beispiel des Allianz-Konzerns zeige, dass die SE ein praktikables Vehikel zur multinationalen Konzernintegration sei, was oftmals nicht hinreichend als Vorteil der Rechtsform der SE erkannt werde.

Im Anschluss an diese Darstellung wies der Referent kurz auf die nachfolgenden Fälle von Umwandlungen in eine SE hin, bei denen das Hauptziel der Umstrukturierung jeweils die Verkleinerung bzw. Beibehaltung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei zwölf Aufsichtsräten war. Diese Zahl an Gremiumsmitgliedern werde von der Praxis als vorzugswürdige Größe für eine effiziente Aufsichtsratsarbeit empfunden.

Im Folgenden widmete sich der Referent der Umstrukturierung des Porsche-Konzerns. So stellte *Bücker* zunächst den Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklungen dar, indem er auf die historisch enge Verbindung der Unternehmen Porsche und Volkswagen hinwies. Er erläutere sodann, dass die Porsche AG seinerzeit Anteile der Volkswagen AG erwarb, um die Volkswagen AG vor einer eventuellen Übernahme zu schützen. Im Anschluss wies der Referent darauf hin, dass das Vorgehen der Porsche AG ein Überschreiten der 30%-Beteiligungsschwelle an Volkswagen zur Folge hatte, weshalb den Aktionären der Volkswagen AG ein Pflichtangebot nach dem WpÜG zu unterbreiten war. Dieses Pflichtangebot beinhaltete lediglich den gesetzlichen Mindestpreis, welcher deutlich unter dem damaligen Börsenpreis der

Volkswagen-Aktien lag. Daher wurde das Angebot nur von einem sehr kleinen Teil der Aktionäre der Volkswagen AG angenommen. Dieses Vorgehen ermöglichte es der Porsche AG jedoch, weitere Positionen an Aktien der Volkswagen AG aufbauen zu können, ohne erneut ein Pflichtangebot nach dem WpÜG vorlegen zu müssen. Ausgehend von einer Beteiligung von mehr als 30% an Volkswagen erfolgte nunmehr die Umstrukturierung des Porsche-Konzerns. An die Spitze des Konzerns rückte die Porsche Automobil Holding SE, welche zu 100% an der Porsche AG, die das operative Geschäft des Porsche-Konzerns betreibt, beteiligt ist und welche ebenso die Beteiligung des Porsche-Konzerns an der Volkswagen AG verwaltet. Für diese Porsche Automobil Holding SE wurde im Zuge ihrer Gründung ein Verhandlungsverfahren über die unternehmerische Mitbestimmung nach dem SEBG durchgeführt. Das Ergebnis dieses Verfahrens war es, dass die Vertreter der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat der neuen Holding nicht – wie nach dem deutschen Mitbestimmungsrecht – durch allgemeine Wahlen der Belegschaft im Gesamtkonzern ermittelt werden, sondern dass die Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils von den Mitarbeitern eines sogenannten „Teilkonzerns“ gewählt werden. Der Referent stellte dar, dass dies dem Wunsch von Porsche entspräche, dass auch bei einer weiteren Integration der Volkswagen AG, die erheblich mehr Mitarbeiter beschäftigt als die Porsche AG, sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter von Porsche im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE signifikant repräsentiert sind. Abschließend wies *Bücker* darauf hin, dass das Verhandlungsverfahren nach dem SEBG anlässlich der Gründung der Porsche Automobil Holding SE derzeit einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wird. In erster Instanz konnten hierbei keine Rechtsfehler bezüglich des Verhandlungsverfahrens festgestellt werden. Insbesondere sei es nicht notwendig gewesen, die Arbeitnehmer der Volkswagen AG an dem Verfahren zu beteiligen.

Zum Abschluss seines Vortrages gab *Bücker* einen Ausblick auf die in der Praxis in naher Zukunft anstehenden Unternehmensumstrukturierungen unter Einschluss der Europäischen Aktiengesellschaft und identifizierte nochmals die Motive der Konzernintegration sowie der Beeinflussung der Zahl der Aufsichtsräte und des Mitbestimmungsniveaus im Aufsichtsrat als die wesentlichen Triebfedern für Umstrukturierungen unter Einschluss einer SE.